

## § 1

### Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Lieferer ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich nieder zu legen.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung (auch Rechnung oder Lieferschein) des Lieferers verbindlich.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.
6. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
7. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.
8. Zur Abtretung von Ansprüchen bedarf der Besteller der Zustimmung des Lieferers.

## § 2

### Umfang der Lieferungspflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferer maßgebend.
2. Angaben über Gewichte, Maße, etc. sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend und keine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft.
3. Angemessene Teillieferungen sowie - bei für den Besteller besonders angefertigten oder importierten Artikeln - zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.
4. Zum Lieferumfang gehören insbesondere nicht, die Einholung von Baugenehmigungen oder statischen Berechnungen oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen von Dritten, insbesondere Behörden. Für die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist allein der Besteller verantwortlich.

## § 3

### Veränderte Umstände

Sofern nach Vertragsabschluß z. B. durch Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, Geschäftsauflösung oder - Übergabe, Wechselproteste oder andere vergleichbare Umstände berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, kann der Lieferer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

## § 4

### Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wird, ab Betrieb des Lieferers, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Gebühren für Prüfingenieure, Baugenehmigungen, Gutachten jeglicher Art, z.B. für Brandschutz, Gründung etc. und behördliche Abnahmen jeglicher Art, auch soweit diese die Träger betreffen, gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Lieferers eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz zu fordern. Falls der Lieferer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, dem Lieferer nachzuweisen, dass dem Lieferer als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegen genommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zu Verfügung steht. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar fällig.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurück-

behaltungsrechts nur in soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Die Preise sind freibleibend. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung.
8. Der Lieferer behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen oder Veränderungen von Währungsparitäten eintreten. Diese wird der Lieferer dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

## § 5

### Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Lieferer den Vertrag bestätigt hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb des Lieferers oder das Herstellerwerk verlassen hat oder zur Auslieferung durch Übernahme oder Versendung bereit gestellt und dieser Umstand dem Besteller angezeigt ist.
2. a) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.  
2. b) Mit der Produktion wird erst begonnen, nachdem der Besteller dem Lieferer die geprüften Zeichnungen und Berechnungen mit schriftlicher Freigabe übergeben hat und die vereinbarten Zahlungen geleistet sind.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen (Streiks und Aussperrungen) und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der Lieferer nicht zu vertreten hat (unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoff- oder Materialverknappung, etc.), oder bei unvorhersehbaren Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist. Beginn und Ende solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller anzuzeigen.
4. Sofern dem Lieferer aus den in Absatz 3 bezeichneten Gründen die Leistung unmöglich oder erheblich erschwert wird, ist er berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten.
5. Gerät der Lieferer aus Gründen, die der zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
6. Setzt der Besteller, nach dem der Lieferer in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsordnung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
7. Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 5 und Abs. 6 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von dem Lieferer zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.
9. Im Falle des Annahmeverzugs kann der Lieferer ohne besonderen Nachweis 30 % des Kaufpreises als Entschädigung begehren, es sei denn, der Besteller weist nach, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
10. Der Lieferer behält sich während der Lieferfrist Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes vor, sofern der Liefergegenstand hierdurch nicht eine grundlegende Änderung erfährt und die Änderungen dem Besteller zumutbar ist.

## § 6

### Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Betrieb des Lieferers bzw. Werk des Herstellers und zwar entweder durch Übernahme oder durch Versand. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Lieferers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Lieferers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Die Unterlagen des Lieferers können bindende Hinweise zur Ausbildung der Decken enthalten, sofern diese für die Standsicherheit der Träger erforderlich sind. Der Besteller verpflichtet sich beim Einsatz der Träger zur Einhaltung der Hinweise und Montageanleitungen und trägt die damit verbundenen Kosten, z.B. für Vergussbeton, Zentrierbewehrung, Auflagerausbildung oder Unterstützungen der Träger im Bauzustand. Er trägt er die damit verbundene Gefahr.
3. Vorstehender Abs. 1. gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In diesem Fall geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller/Verbraucher über.
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen

sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

5. Sofern der Besteller es wünscht, wird der Lieferer durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## § 7

### Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen samt allen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, soweit er dem Besteller die Verwertung mit angemessener Frist angekündigt hat. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

4. Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Besteller für den Lieferer tätig, ohne jedoch irgend welche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Lieferer zu erwerben. Das Vorbehaltsvermögen des Lieferers erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Bestellers, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Lieferer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Lieferer ab.

7. Der Besteller ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware weiter zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Pfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Besteller nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Besteller den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

8. Der Besteller tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für den Lieferer gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Lieferer ab. Nimmt der Besteller seine Forderung in ein Kontokorrentverhältnis mit seinen Abnehmern auf, so tritt er den Lieferer hierdurch auch die Kontokorrentsaldoforderung, die sich am Schluß der Rechnungsperiode bildet, ebenfalls im Voraus zur Sicherung aller für den Lieferer gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Lieferer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Lieferers für die mit veräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Lieferer gemäß vorstehender Ziffer 5 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Lieferers entspricht. Verwendet der Besteller die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum eines Dritten befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an den Lieferer ab. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall oder erscheinen dem Lieferer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, kann der Lieferer verlangen, daß der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu

gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9. Bei Pfändungen oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

10. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

11. Die vorstehenden Absätze 1 bis 10 gelten nicht, wenn der Besteller weder Kaufmann noch juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall geht das Eigentum an dem Liefergegenstand erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über.

## § 8

### Mängelgewährleistung

1. Ist der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen setzen seine Gewährleistungsrechte voraus, daß der Besteller seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein von dem Lieferer zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Lieferer nach Wahl des Bestellers zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes (Nacherfüllung) berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, der Besteller ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Der Lieferer kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Bestellers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Lieferers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 3 zu verweigern, bleibt unberührt. Liefert der Lieferer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Besteller Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.

3. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- a.) ungeeignete und/oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
- b.) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisungen;
- c.) bei übermäßiger Beanspruchung;
- d.) bei Verwendung ungeeigneter Verbindungsmittel und Beschichtungsmitteln.

5. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur in der Weise gewährleistet, wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Bauunterbrechung verlängert.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Lieferers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Ist der Lieferer zur Mangelbeseitigung/Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises zu verlangen.

9. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Lieferer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Lieferer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

10. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, für auf Pflichtverletzungen beruhenden Körperschäden die der Verwender, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen hat. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Sofern der Lieferer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für alle anderen Ansprüche des Bestellers soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

### § 9

#### Gesamthaftung

1. Soweit gemäß § 8 Abs. 9 bis Abs. 11 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, insbesondere jedoch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.

2. Die Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz sowie für alle Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach § 8 Abs. 12, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

### § 10

#### Vertragsschutzrecht

Der DRAHEIM TRÄGER ist patentrechtlich geschützt. Die DRAHEIM TRÄGER GmbH besitzt eine Lizenz zur Herstellung und zum Vertrieb des Trägers. Nachbau ist nicht gestattet.

### § 11

#### Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Aachen; der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinen Wohnsitz-Gericht zu verklagen. Falls der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Lieferers. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Aachen.